

SECO-Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31-35
3003 Bern

Basel, 11. Dezember 2006

04.476 Parlamentarische Initiative. Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Tabakrauch am Arbeitsplatz gilt längst nicht mehr nur als Belästigung, wie sie in Art. 19, ArGV3 formuliert ist, sondern stellt erwiesenermassen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen dar.

Da der Arbeitgeber gemäss ArG, Art. 6 verpflichtet ist, „zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind“, befürwortet die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) im Sinne der Primärprävention, eine Änderung im Gesetz nach welcher der Arbeitnehmer automatisch Anrecht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz hat.

Gemäss der vorgeschlagenen Neuerung muss der Arbeitnehmende nicht mehr den Nachweis erbringen dass er sich durch Tabakrauch belästigt fühlt.

Ohne sich mit weiteren politischen oder technischen Aspekten dieser Änderung zu beschäftigen, erachten wir, dass damit eine neue Einstellung entsteht, welche einen effizienteren Schutz vom passiven Tabakrauch ermöglichen soll.

Allenfalls sollte geprüft werden, ob eine Änderung auf der Verordnungsebene (Art. 19, ArGV3) zur Erreichung des definierten Schutzzieles genügen würde.

Mit freundlichen Grüssen

Vesna Šormaz
Präsidentin SGAH